



Informationen der
**Bezirkshauptmannschaft
Rohrbach**

Für die Menschen in der Region!
gestalten - verwalten - begleiten



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort des Bezirkshauptmannes	Seite 3
Neujahrsempfang der Einsatzorganisationen	Seite 4
Grenzübergreifende Zusammenarbeit	Seite 5
Tuberkulose-Bekämpfung in der Veterinärverwaltung Oberösterreichs	Seite 6-7
Gewerbeanmeldung leicht gemacht	Seite 8
Natur des Jahres	Seite 8-9
Abschussplan - Was ist das und Wofür?.....	Seite 10
Informationsveranstaltung „Treffpunkt Arbeitsmarkt“	Seite 11
Reisepass rechtzeitig erneuern.....	Seite 12
Anhänger ziehen: Welche Vorschriften gelten?	Seite 13
Verkehrssicherheit beginnt im jugendlichen Alter.....	Seite 14-15
Verpflichtende Kastration von Katzen mit Zugang ins Freie	Seite 16
In Kürze für Sie erklärt.....	Seite 17
Schulsozialarbeit im Bezirk Rohrbach.....	Seite 18
Personelles BH Rohrbach.....	Seite 19
Erstmals im Bezirk- Pflegelehre startet im September	Seite 20-21
Derzeitiges Angebot der Sozialberatungsstelle	Seite 22
Sozialhilfverband Rohrbach begeistert Schüler beim Business Day	Seite 23
Neuer Lehrling in der SHV-Geschäftsstelle.....	Seite 23
Beratung und Termine	Seite 24

TIPP

Werfen Sie auch einen Blick auf unsere Website, www.bh-rohrbach.gv.at, auf der wir neben allen Ausgaben von „BH aktuell“ ständig interessante Informationen bereitstellen.

Wenn Ihnen etwas besonders gefällt oder Sie Anregungen und Wünsche haben, dann teilen Sie uns das mit. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldungen!

IMPRESSUM

Medieninhaberin und Herausgeberin
Bezirkshauptmannschaft Rohrbach
4150 Rohrbach-Berg, Am Teich 1
Telefon: +43 7289 8851-0
Email: bh-ro.post@ooe.gv.at
www.bh-rohrbach.gv.at

Für den Inhalt verantwortlich:
Bezirkshauptmann Mag. Valentin Pühringer

Fotos: siehe Fotocredits im Text, BH Rohrbach
Titelseite: BH Rohrbach / Pretzl
Seite 3: BH Rohrbach
Druck: Eigenvervielfältigung
28. Ausgabe, April 2025

Datenschutz:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhrohrbach.htm>

VORWORT DES BEZIRKSHAUPTMANNES



Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Wie jedes Jahr zeigen auch heuer die ersten Pflanzen verlässlich an, dass der Frühling vor der Türe steht. Der Osterstrauch beginnt zu blühen, die ersten Bienen fliegen und die Zugvögel kehren aus den Winterquartieren zurück.

Mit großer Freude präsentiere ich Ihnen die neueste Ausgabe unserer „BH aktuell“. Sie bietet wieder spannende Einblicke in Themen, die uns als Verwaltungsbehörde in unserer täglichen Arbeit beschäftigen. In dieser Ausgabe finden Sie unter anderem Artikel zum Gewerbeanmeldesystem GISA, zur Verkehrssicherheit und eine ausführliche Erklärung des Abschussplans.

In unserer Kategorie „In Kürze für Sie erklärt...“ werden dieses Mal die unterschiedlichen juristischen Begriffe einer Verwaltungsbehörde, wie Gesetz, Verordnung und Bescheid erläutert. Darüber hinaus informieren wir Sie über die verpflichtende Kastration von Katzen mit Zugang ins Freie und stellen die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter des Bezirks Rohrbach vor.

Ich wünsche Ihnen eine angenehme und informative Zeit mit unserer „BH aktuell“ und lade Sie wieder ein, Rückmeldungen zu den Inhalten zu geben, damit wir uns bestmöglich auf Ihre Interessen einstellen können. Weiters wünsche ich Ihnen ein frohes Osterfest im Kreise Ihrer Lieben.

Freundliche Grüße

Mag. Valentin Pühringer
Bezirkshauptmann von Rohrbach

BH aktuell digital

Im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Schonung der Umwelt bieten wir unsere **Zeitung „BH aktuell“ auch in digitaler Form** per E-Mail an.

Bitte teilen Sie uns per E-Mail an bh-ro.post@ooe.gv.at mit, wenn Sie die digitale Zustellung in Anspruch nehmen möchten. Wir bedanken uns bei all jenen, die diese Zustellungsform bereits jetzt nutzen!

Datenschutzhinweis:

Wenn Sie uns mitteilen, dass Sie die Zeitung in Zukunft in digitaler Form erhalten möchten, verarbeiten wir Ihre Daten (Name, Adresse, E-Mail-Adresse) zu diesem Zweck. Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen unter bh-ro.post@ooe.gv.at oder +43 7289 8851-69309 widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

AMTSLEITUNG

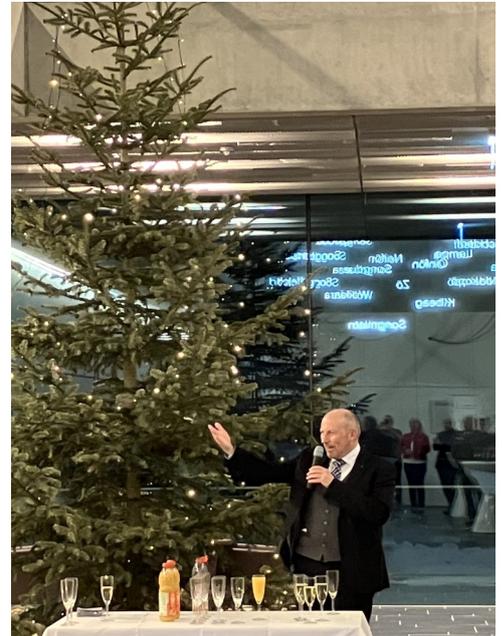
NEUJAHRSEMPFANG DER EINSATZORGANISATIONEN IN DER BEZIRKS- HAUPTMANNSCHAFT ROHRBACH

Am 13. Jänner 2025 lud Bezirkshauptmann Mag. Valentin Pühringer zum traditionellen Neujahrsempfang der Einsatzorganisationen in die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach ein.

Vertreter:innen von Feuerwehr, Polizei, Rotem Kreuz, der Bergrettung sowie dem Bundesheer kamen zusammen, um sich auszutauschen und ihre Netzwerke zu stärken. Auch Vertreter:innen des Klinikums Rohrbach, von Gemeinden und von deutschen Feuerwehren nahmen sich die Zeit zu kommen.

Bezirkshauptmann Mag. Valentin Pühringer betonte in seiner Ansprache die Wichtigkeit der Zusammenarbeit und des Austauschs zwischen den verschiedenen Organisationen, um auch in Zukunft schnell und effizient auf Notfälle reagieren zu können. Der Empfang, mittlerweile eine etablierte Tradition, bot Gelegenheit für einen konstruktiven Dialog über neue Herausforderungen und Projekte im Bereich der Gefahrenabwehr.

Der Abend setzte einen positiven Start für das Jahr 2025 und unterstrich die Bedeutung der engen Kooperation innerhalb der Einsatzorganisationen im Bezirk und der Bezirkshauptmannschaft.



GRENZÜBERGREIFENDE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN VERWALTUNGSBEHÖRDEN

Die Zusammenarbeit zwischen der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach und den Landratsämtern Freyung-Grafenau und Passau im benachbarten Deutschland wird seit vielen Jahren großgeschrieben.

Im Herbst 2024 kam auf Einladung von Bezirkshauptmann Mag. Valentin Pühringer Landrat Raimund Kneidinger mit seinen Führungskräften aus dem Landratsamt Passau nach Rohrbach. Einige Wochen später besuchten Landrat Sebastian Gruber und dessen Führungsteam aus dem Landratsamt Freyung-Grafenau die Bezirkshauptmannschaft.



Alle Fotos © BH Rohrbach

Landrat Raimund Kneidinger mit seinem Team und die Führungskräfte der BH Rohrbach

Ähnliche Herausforderungen begleiten den Arbeitsalltag der Verwaltungsbehörden in der Grenzregion. Durch die regelmäßigen Treffen profitieren die Beteiligten gegenseitig von den Erfahrungen und Erkenntnissen des jeweils

anderen. In diesen Runden wurde intensiv über den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs und touristische Pläne gesprochen. Besonders aufschlussreich waren der fachliche Austausch und der Bericht über eine Übung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest, die im Landkreis Freyung-Grafenau stattgefunden hat.



Landrat Sebastian Gruber und sein Team besuchten die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach im Herbst 2024

TUBERKULOSE-BEKÄMPFUNG IN DER VETERINÄRVERWALTUNG OBER-ÖSTERREICHS – KONSEQUENZEN AUS DEM VORARLBERGER AUSBRUCH

Der jüngste Tuberkulose-Ausbruch (TBC) in Vorarlberg hat einmal mehr verdeutlicht, dass die Krankheit auch in Österreich nicht vollständig ausgerottet ist. Besonders betroffen waren Rinderhaltungsbetriebe, bei denen Infektionen mit *Mycobacterium caprae*, einer zoonotischen Form des Tuberkuloseerregers, festgestellt wurden. Dieser Vorfall hat nicht nur zu drastischen Maßnahmen vor Ort geführt, sondern auch die Veterinärverwaltungen in anderen Bundesländern, darunter Oberösterreich, in höchste Alarmbereitschaft versetzt.

Die Ansteckung der Rinder erfolgte durch Rothirsche auf Almen in Vorarlberg.

Oberösterreich ist eines der landwirtschaftlich reichsten Bundesländer, insbesondere im Bereich der Rinderhaltung und Milchproduktion. Die Gefahr einer möglichen Übertragung von Rind auf Mensch – sei es durch direkten Kontakt oder den Konsum von Rohmilchprodukten – macht die Bekämpfung von Tuberkulose zu einer zentralen Aufgabe der Veterinärverwaltung.



Rothirsche und anderes Schalenwild können die gefährliche Rindertuberkulose (TBC) auf Nutztiere übertragen. Deshalb ist es wichtig, den Kontakt zwischen den Tieren sowie eine Kontamination des Futters zu verhindern.

(© Pixabay)

Strenge Kontrollmaßnahmen in Oberösterreichs Rinderbetrieben

Aufgrund der Vorfälle in Vorarlberg wurden in Oberösterreich präventive Maßnahmen verschärft, um eine Einschleppung der Krankheit in die heimischen Bestände zu verhindern.

Testungen und Quarantänebestimmungen

Die Veterinärbehörden führen in Betrieben, die Tiere aus Vorarlberg oder anderen Risikogebieten übernommen haben, verstärkt Kontrollen durch.

- Bei einem TBC-Verdacht werden betroffene Tiere isoliert, um eine Weiterverbreitung zu verhindern.
- Betriebe mit bestätigten Fällen werden gesperrt, bis umfassende Tests die Lage klären.
- Regelmäßige Reihenuntersuchungen bei Rindern, insbesondere in Milchviehbetrieben, sollen helfen, frühzeitig Infektionen zu erkennen.

Überwachung des Handels mit Rindern

Der Transfer von Tieren zwischen Bundesländern unterliegt strikten veterinärrechtlichen Vorgaben. Betriebe, die Rinder aus anderen Bundesländern oder dem Ausland übernehmen, müssen nachweisen, dass die Tiere aus TBC-freien Beständen stammen.

Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf Viehmärkten und landwirtschaftlichen Handelsplätzen.

Veterinärbehörden setzen auf lückenlose Dokumentation und Gesundheitsnachweise, um das Infektionsrisiko gering zu halten.

Schulung und Information

Neben der veterinärmedizinischen Kontrolle ist die Aufklärung der Landwirtinnen und Landwirte ein entscheidender Bestandteil der Tuberkulose-Bekämpfung.

- Landwirtinnen und Landwirte sollen die Symptome von TBC bei Rindern frühzeitig erkennen.
- Hygienestandards in der Haltung und Milchproduktion müssen eingehalten werden.

- Der Umgang mit infizierten oder verdächtigen Tieren ist klar geregelt und die Meldepflicht muss streng eingehalten werden.

Gerade die Praxis des direkten Kontakts mit Rindern oder der Konsum nicht pasteurisierter Milch stellt ein vermeidbares Risiko dar.

Wie wird Tuberkulose bei Rindern diagnostiziert?

Die Diagnose von Rindertuberkulose erfolgt durch spezielle veterinärmedizinische Tests. Der sogenannte Tuberkulintest ist dabei das wichtigste Verfahren:

1. Eine kleine Menge Tuberkulin (ein Eiweiß des Erregers) wird in die Haut des Rindes injiziert.
2. Zeigt das Tier innerhalb von 72 Stunden eine allergische Reaktion, besteht Verdacht auf eine Infektion.
3. Zur Bestätigung wird Blut abgenommen und im Labor untersucht.



Sollte ein Fall positiv bestätigt werden, so wird der gesamte Bestand des betroffenen Betriebs getestet. Infizierte Tiere müssen geschlachtet werden, um eine weitere Verbreitung zu verhindern.

Tuberkulinisierung
(© Landratsamt Ostallgäu)

Therapie: Wie kann Rinder-TBC behandelt werden?

Es herrscht ein absolutes Impf- und Behandlungsverbot. Nachgewiesenermaßen infizierte Tiere müssen grundsätzlich getötet werden.

Zusammenarbeit zwischen Veterinärverwaltung und Gesundheitsbehörden

Da Tuberkulose vom Tier auf den Menschen übertragen werden kann, arbeitet die Veterinärverwaltung eng mit den Gesundheitsbehörden zusammen. Sollten in einem Betrieb infizierte Tiere festgestellt werden, werden

auch Personen, die engen Kontakt mit den Tieren hatten, untersucht.

Die zuständigen Bezirkshauptmannschaften stellen sicher, dass bei bestätigten Fällen

- Landwirtinnen und Landwirte und Beschäftigte medizinisch überwacht werden,
- Milchlieferungen aus betroffenen Betrieben sofort gestoppt werden,
- Schutzmaßnahmen für Nachbarbetriebe ergriffen werden.

Dank dieser konsequenten Zusammenarbeit konnte bisher eine Ausbreitung der Tuberkulose über Vorarlberg hinaus verhindert werden.

Fazit: Wachsamkeit bleibt oberste Priorität

Der Tuberkulose-Ausbruch in Vorarlberg hat gezeigt, dass auch in einem hochentwickelten Agrarland wie Österreich weiterhin Risiken bestehen. Oberösterreich hat rasch auf die Vorfälle reagiert und verstärkte Maßnahmen zur Früherkennung und Eindämmung von TBC ergriffen.

Dank der engen Kooperation zwischen Veterinärverwaltung, Landwirtschaft und Gesundheitsbehörden bleibt das oberösterreichische Rinderland bislang verschont. Doch die Gefahr ist nicht gebannt. Nur durch konsequente Kontrollen, Transparenz und die Einhaltung veterinärrechtlicher Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass die heimischen Bestände gesund bleiben und das Risiko für den Menschen minimiert wird.

Die Veterinärverwaltung der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach appelliert daher an alle Landwirtinnen und Landwirte, weiterhin höchste Vorsicht walten zu lassen, verdächtige Symptome sofort zu melden und die bestehenden Hygienevorgaben strikt einzuhalten. Denn nur gemeinsam können wir verhindern, dass sich eine Situation wie in Vorarlberg auch in Oberösterreich wiederholt.

GEWERBEANMELDUNG LEICHT GEMACHT – MIT DEM GISA

Durch das bundeseinheitliche Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) ersparen sich Unternehmer:innen und Gründer:innen viel Zeit, Aufwand und Kosten, da Gewerbeanmeldungen, Standortverlegungen und Geschäftsführer:innenbestellungen einfach und direkt elektronisch im GISA abgewickelt werden können.

Im GISA sind die wichtigsten unternehmensbezogenen Daten sämtlicher Gewerbebetriebe, die in Österreich niedergelassen sind, enthalten. Interessent:innen können sich im GISA rasch und auf einfache Art und Weise Informationen, insbesondere über den Namen bzw. die Firma, den Standort und den Wortlaut der Gewerbeberechtigung eines gewerblichen Unternehmens, verschaffen. (Quelle: <https://www.usp.gv.at/>)



© Prostock-studio - stock.adobe.com

Weiters bietet das GISA eine schnelle und effiziente Möglichkeit, sämtliche Gewerbeverfahren bequem online durchzuführen (www.gisa.gv.at).

Über das GISA können alle relevanten Informationen für das gewünschte Gewerbeverfahren eingegeben und erforderliche Unterlagen direkt hochgeladen werden. Dies spart Zeit, reduziert den bürokratischen Aufwand und sorgt für eine schnellere Bearbeitung. Durch den automatischen Datenabgleich mit anderen Registern müssen Daten und Bestätigungen, wie zum Beispiel Firmenbuchauszüge oder Meldebestätigungen, nicht mehr selbst zusammengetragen werden, sondern stehen der Gewerbeverwaltung auf Knopfdruck zur Verfügung. Das System ist benutzerfreundlich gestaltet und ermöglicht eine transparente Nachverfolgung des Anmeldeprozesses.

So wird der Schritt in die Selbstständigkeit einfacher und unkomplizierter.

Bei Fragen zu
Gewerbeangelegenheiten
stehen Ihnen
die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Anlagenabteilung gerne zur
Verfügung
(Tel. 07289/8851-69403).

NATUR DES JAHRES

Coleps, Gewöhnliches Katzenpfötchen, Schwarzgrüner Klumpfuß, Wasser-Hautflechte, - keiner kennt sie, die Jahressieger 2025.

Jedes Jahr wird in unterschiedlichen Kategorien die „Natur des Jahres“ bestimmt. Während der Fuchs als Sieger unter den Säugetieren und der Moorfrosch als Lurch/Reptil des Jahres noch zu den bekannteren Tierarten zählen, kann sich kaum jemand etwas unter einem Japankäfer als Vertreter der Aliens (als Alien bezeichnet man invasive gebietsfremde Tier- und Pflanzenarten) vorstellen, ganz zu schweigen von einem Mikroorganismus namens Coleps.

„Wozu also das alles?“ scheint hier eine berechtigte Frage. Ebenso einfach ist die Antwort: unsere Natur besteht nicht nur aus ein paar Säugetieren, Vögeln und

Insekten in einer Umgebung mit ein paar Blumen, Gräsern und Bäumen. Unsere Natur ist so vielfältig und detailverliebt, dass sogar die Kleinsten oft genauso farbenprächtig und komplex in ihrem Erscheinungsbild sind wie die Großen. Mit der Ernennung zur „Natur des Jahres“ soll Bewusstsein für die Biodiversität an Arten und Lebensräumen um uns herum geschaffen werden. Dazu zählt auch unsere Kulturlandschaft, an deren Erhalt viele fleißige Hände beteiligt sind und auf deren Wert durch die Kategorien Streuobst und Nutztier aufmerksam gemacht werden soll.



2025: Rotfuchs



2025: Krickente



2025: Waldschaf & Original Braunvieh



2024+2025: Großes Mausohr



2025: Europäischer Hausen



2025: Holzwespen-Schlüpfwespe



2025: Moorfrosch



2025: Wegdornspanner oder Olivbrauner Höhlenspanner



2025: Gewöhnliche Fischernetzspinne



2025: Gewöhnliches Katzenpfötchen



2025: Wasser-Hautflechte



2025: Filziges Haarkelchmoos



2025: Schwarzgrüner Klumpfuß



2025: Falchs Gulderling



2024+2025: Quellschnecke Bythinella



2025: Japankäfer



2025: Coleps



2025: Aragonit

Bildnachweise (Naturschutzbund Österreich: <https://naturschutzbund.at/natur-des-jahres.html>; Stand: 07.03.2025):

Tier des Jahres: Rotfuchs © Gabriele Hubich
 Vogel des Jahres: Krickente © Peter Frießer
 Nutztier des Jahres: Waldschaf: © Kjäger; Braunvieh: © Staudacher
 Fledermaus des Jahres: Großes Mausohr © Oliver Gebhardt
 Wassertier des Jahres: Europäischer Hausen © C. Ratschan
 Insekt des Jahres: Holzwespen-Schlüpfwespe © Frank Vassen
 Lurch/Reptil des Jahres: Moorfrosch © B. Trapp DGHT
 Höhlentier des Jahres: Wegdornspanner © Klaus Bogon
 Spinne des Jahres: Gewöhnliche Fischernetzspinne © Hubert Höfer
 Blume des Jahres: Gewöhnliches Katzenpfötchen © Stefan Lefnaer
 Flechte des Jahres: Wasser-Hautflechte © Wolfgang von Brackel
 Moos des Jahres: Filziges Haarkelchmoos © Wolfgang von Brackel
 Pilz des Jahres: Schwarzgrüner Klumpfuß © Michaela & Gernot Friebe
 Streuobst des Jahres: Falchs Gulderling © Siegfried Bernkopf
 Weichtier des Jahres: Quellschnecke Bythinella © Robert Patzner
 Alien des Jahres: Japankäfer © Giselher Grabenweger
 Einzeller des Jahres: Coleps © Marie Lemloh
 Mineral des Jahres: Aragonit © Robert Krickl

An der Wahl zur „Natur des Jahres“ sind zahlreiche Organisationen (Naturschutzverbände, Stiftungen und wissenschaftliche Vereine) aus Österreich, Deutschland und der Schweiz beteiligt. Sie entscheiden welche Lebewesen und Pflanzen zur „Natur des Jahres“ bestimmt werden.



ABSCHUSSPLAN - WAS IST DAS UND WOFÜR?

Der Abschussplan ist ein von der BH Rohrbach genehmigter Jahresplan, der festlegt, wie viel Wild nach Alter und Geschlecht in jedem Jagdrevier zu erlegen ist.

Laut Oö. Jagdgesetz darf Schalenwild nur aufgrund eines Abschussplanes erlegt (geschossen) werden. Unter Schalenwild versteht man jagdlich die wildlebenden Huftiere. Im Bezirk Rohrbach kommt hauptsächlich das Rehwild vor. Vereinzelt gibt es im Böhmerwald auch Rotwild und in den Donauleiten das Sikawild. Dieses ist eine aus Ostasien stammende kleine Hirschart, die um 1990 aus dem Tierpark Altenfelden entkommen und in der Donauleiten heimisch geworden ist.

Das Schwarzwild (Wildschweine) gehört ebenfalls zum Schalenwild, darf jedoch ohne Abschussplan bejagt werden.

Die Anzahl der Abschüsse richtet sich seit dem Jahr 1994 nicht mehr nach den von den Jägerinnen und Jägern gemeldeten Wildbeständen, sondern nach dem Zustand der jungen Pflanzen im Wald (Waldverjüngung). Im Bezirk Rohrbach ist vor allem das Abbeißen von jungen Trieben durch das Rehwild relevant. Die sogenannte Verbissbelastung wird seit der Einführung der Oö. Abschussplanverordnung vom Gemeindejagdvorstand (Vertreter der Waldbäuerinnen und Waldbauern), den Jagd Ausübungsberechtigten (die



Verbissene Tanne © Landesforstdienst

Jägerschaft) und den Bezirksförstern der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach beurteilt. Dies erfolgt durch gemeinsame Begehungen im Frühling, bei denen die jungen Pflanzen auf einvernehmlich festgelegten Flächen erhoben und beurteilt werden.

Im Anschluss werden die Abschusszahlen festgelegt. Diese müssen von der Jägerschaft erfüllt werden (Mindestabschuss). Wurde der Verbiss im Laufe des letzten Jahres mehr, so wird der Abschussplan dementsprechend erhöht.

„Der Wald-Wild-Konflikt ist so alt wie die Forstwirtschaft selbst. Bereits im Mittelalter gab es Interessenskonflikte zwischen den von den Herrschaften beauftragten Jägern und den Waldbewirtschaftern. Durch gemeinsame Waldbegehungen wird diesem Konflikt entgegengewirkt. Alle Beteiligten schauen sich gemeinsam den Waldzustand an und legen zusammen fest, wie viel Wild erlegt werden muss. So wird für das jeweilige Wald-/Jagdgebiet ein tragbarer Schalenwildbestand erreicht und unsere Wälder haben die Chance sich ohne großflächige Schutzmaßnahmen von selbst zu verjüngen“, betont der Leiter des Forsttechnischen Dienstes Dipl.-Ing. Matthias Raschka, BEd.

INFORMATIONSVORANSTALTUNG „TREFFPUNKT ARBEITSMARKT“

Ende März lud Bezirkshauptmann Mag. Valentin Pühringer Arbeitssuchende mit Migrationshintergrund in die Bezirkshauptmannschaft, um im Rahmen einer Informationsveranstaltung über den Arbeitsmarkt im Bezirk und die verschiedenen Möglichkeiten zu informieren.

Rund 80 Personen folgten der Einladung und nutzten die Möglichkeit zum Austausch. Das Treffen, an dem neben der Bezirkshauptmannschaft als Veranstalter auch Vertreterinnen und Vertreter des AMS, der Wirtschaftskammer, der Arbeiterkammer und des Sozialhilfeverbandes teilnahmen, diente zum gegenseitigen Kennenlernen und zur Information.

Frau Cigdem Carikci vom Integrationservice Mühlviertel führte durch den Vormittag. Ganz im Sinne des Zitates von Christian Morgenstern „Nicht da ist man daheim, wo man seinen Wohnsitz hat, sondern dort, wo man verstanden wird“ wurden die Inhalte der Vorträge auch in den Sprachen Ukrainisch, Arabisch und Farsi übersetzt.

Integrationservice Oberösterreich

Die Regionalen Kompetenzzentren für Integration und Diversität (ReKI) in den einzelnen Bezirken wurden auf 5 regionale Integrationsdienststellen zusammengeführt (Innviertel, Hausruckviertel, Mühlviertel, Traunviertel und Zentralraum). Diese begleiten im Auftrag des Landes OÖ strategische und nachhaltig wirkende regionale und kommunale Integrationsarbeit. Die inhaltliche Steuerung erfolgt durch die Integrationsstelle des Landes OÖ.

Das Integrationservice ist Dienstleister für Gemeinden, Bezirkshauptmannschaften und regionale Initiativen. Ziel ist es, ein gelingendes Zusammenleben vor Ort zu gestalten und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.

Integration



REISEPASS RECHTZEITIG ERNEUERN

Der Ablauf der Gültigkeit von Reisepässen wird oft übersehen. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach empfiehlt daher, frühzeitig einen Blick in das Dokument zu werfen und zu überprüfen, ob der Pass noch gültig ist und falls dies notwendig ist, rechtzeitig einen neuen zu beantragen. Besonders zwischen März und Juli steigt erfahrungsgemäß der Andrang in den Passämtern. Durch vorab online vereinbarte Termine in den Bürgerservicestellen können hier längere Wartezeiten vermieden werden.

Beantragung des Reisepasses

Der Reisepass kann unabhängig vom Wohnsitz bei jeder österreichischen Passbehörde, wie Bezirkshauptmannschaften oder Magistraten, beantragt werden. Im Bezirk können Bürger:innen folgender Gemeinden den Reisepass auch am eigenen Gemeindeamt beantragen:

- Kirchberg ob der Donau
- Sarleinsbach
- Kleinzell im Mühlkreis
- St. Martin im Mühlkreis
- Neufelden
- St. Ulrich im Mühlkreis
- Neustift im Mühlkreis
- St. Veit im Mühlkreis

Benötigte Unterlagen

- Passfoto (Fotokriterien www.bmi.gv.at)
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Heiratsurkunde (falls vorhanden)

Wenn Sie bereits einen Reisepass besitzen und sich der Name nicht geändert hat, bringen Sie bitte den alten Reisepass und ein aktuelles Passfoto mit, die restlichen Unterlagen werden dann nicht benötigt.

Kosten (Stand März 2025)

Die Kosten für einen Reisepass variieren je nach Alter:

- **Für Erwachsene (ab 12 Jahren):** 75,90 Euro
- **Für Kinder (2 bis 12 Jahre):** 30,00 Euro
- **Für Kleinkinder (bis 2 Jahre):** erstmalige Ausstellung gebührenfrei

Am Tag des 2. Geburtstages Ihres Kindes beträgt die Gültigkeitsdauer des Reisepasses bereits 5 Jahre.

Fristen und Bearbeitung

Da die Reisepässe mit einem elektronischen Chip versehen sind, dauert es nach der Antragstellung etwa **vier bis fünf Werktage**, bis der Pass postalisch mittels RSb-Brief an die angegebene Adresse zugestellt wird. Eine Abholung bei der Behörde ist nicht mehr erforderlich. In dringenden Fällen kann ein **Expresspass** beantragt werden, der gegen Aufpreis schneller ausgestellt wird. Eine Vorreihung ist nicht mehr möglich. Sofort ausgestellte **Notpässe**, die nur für sehr kurze Zeit gültig sind, finden bei der Einreise nicht in allen Staaten Akzeptanz.

Wichtige Hinweise

- Achten Sie darauf, dass bei jeder Reise ein gültiges Reisedokument mitgeführt werden muss – auch innerhalb der EU. Informieren Sie sich rechtzeitig über die Einreisebestimmungen des jeweiligen Ziellandes.
- Seit 01. April 2025 kann die Gebührenbefreiung für Reisedokumente für Kinder aus Anlass der Geburt nur noch für die erstmalige Ausstellung eines Reisedokumentes in Anspruch genommen werden, das heißt Reisepass ODER Personalausweis ODER Notpass.



**Für weitere Informationen oder bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bürgerservicestelle gerne zur Verfügung
(Tel. 07289/8851-69555).**

Möglichkeit zur Online-Terminvereinbarung unter www.bh-rohrbach.gv.at

ANHÄNGER ZIEHEN: WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN?

Für das Ziehen von Anhängern gibt es verschiedene Bestimmungen im Kraftfahrzeuggesetz (KFG) als auch im Führerscheingesetz (FSG). Für viele Verkehrsteilnehmer:innen ist es jedoch etwas unübersichtlich, ab wann spezielle Vorschriften gelten und ob ein eigener Führerschein erworben werden muss.

Ein Anhänger ist ein Fahrzeug, das nach seiner Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt ist, mit Kraftfahrzeugen auf Straßen gezogen zu werden. Man unterscheidet:

- **leichte Anhänger:** höchstzulässiges Gesamtgewicht von 750 kg,
- **schwere Anhänger:** höchstzulässiges Gesamtgewicht über 750 kg, diese Anhänger müssen mit einer Bremsvorrichtung ausgestattet sein.

Mit der Klasse B dürfen gezogen werden:

- Leichte Anhänger bis 750 kg höchstzulässiges Gesamtgewicht.
- Schwere auflaufgebremste Anhänger, solange das gesamte Gewicht von Zugfahrzeug und Anhänger zusammen 3.500 kg nicht überschreitet. Außerdem darf das tatsächliche Gewicht des Anhängers weder das zulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges noch den im Zulassungsschein eingetragenen Wert übersteigen.
- Mit einer Zusatzausbildung und dem Code 96 im Führerschein gelten obige Bestimmungen bis 4.250 kg (der Code 96 ist eine Zusatzausbildung ohne Prüfung, die im Führerschein eingetragen wird).

Für schwere Anhänger ist die Führerscheinklasse BE (Anhänger für PKW) erforderlich. Der Anhänger darf ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von 3.500 kg haben und das Gesamtgewicht mit dem Zugfahrzeug darf 7.000 kg nicht übersteigen. Bei auflaufgebremsten Anhängern darf das höchstzulässige Gesamtgewicht nicht höher sein, als das des Zugfahrzeuges.

Achtung: In diese Klasse fallen häufig Anhänger von Gewerbetrieben (Bau) und Wohnwägen. Deshalb hier besonders achtsam sein.

Für das Ziehen höherer Anhängerlasten benötigt man eine Lenkberechtigung der Klassen C(1)E und D(1E) – beispielsweise darf dann gezogen werden:

- Ein Zugfahrzeug der Klasse C1 und ein Anhänger oder Sattelanhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse über 750 kg, sofern die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12.000 kg nicht übersteigt.



© pixabay/Paul Brennan

- Ein Zugfahrzeug der Klasse B und ein Anhänger oder Sattelanhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse über 3.500 kg, sofern die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12.000 kg nicht übersteigt

Weitere wichtige Bestimmungen im Zusammenhang mit Anhängern:

Eine Anhängerkupplung ist genehmigungspflichtig und muss im Zulassungsschein eingetragen sein. Weiters erforderlich sind eine Blinkerkontrolleinrichtung, Unterlegkeile, passende Reifen laut Traglastindex sowie eine eigene Haftpflichtversicherung. Der Anhänger benötigt außerdem ein gültiges „Pickerl“. Schwere Anhänger haben meist eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h.

Bei der **Beladung** gelten die Vorschriften gemäß § 101 KFG:

- Die Ladung muss entsprechend gesichert sein.
- Die Höhe darf nicht überschritten werden.
- Maximale Länge: Das Ladegut darf die Länge des Anhängers um maximal ein Viertel überschreiten (Ausnahme Langgutfuhr).

VERKEHRSSICHERHEIT BEGINNT IM JUGENDLICHEN ALTER

Zu schnell, zu laut, zu viele Unfälle. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach arbeitet im Bereich der Präventivarbeit eng mit der Polizei zusammen. Im Herbst 2024 gab es dazu mehrere Schwerpunktkontrollen. Ziel ist es, ein Bewusstsein zum sorgsamem Verhalten im Straßenverkehr zu entwickeln.

Kaum wurde der 15. Geburtstag gefeiert, bedeutet der erhaltene Mopedführerschein für viele Jugendliche den ersten Schritt in die Unabhängigkeit. Damit verbunden ist aber auch das Halten an strikte Verkehrsregeln. Leider stellen die Polizei und die Verkehrsbehörde immer wieder fest, dass den Jugendlichen oft das nötige Verantwortungsbewusstsein fehlt. Welche Konsequenzen ein Nichteinhalten der Verkehrsvorschriften hat, wollen wir hier kurz aufzeigen:

Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO), dem Kraftfahrzeuggesetz (KFG) und dem Führerscheinggesetz (FSG) haben nicht nur verwaltungsstrafrechtliche Auswirkungen in Form von Geldstrafen. Sie wirken sich teils auch auf den Erwerb zukünftiger Lenkberechtigungen aus. Unmittelbare Folgen für Moped-Lenker:innen, die sich nicht an die geltenden Bestimmungen halten, können der Entzug der Lenkberechtigung bzw. des Mopedführscheins sein.



© BH Rohrbach

Eintrag in das Führerscheinregister möglich:

In gravierenden Fällen kann die Lenkberechtigung (Mopedführerschein) für mehrere Monate entzogen werden. Eine weitere Konsequenz daraus ist, dass während dieser Zeit auch keine Lenkberechtigung neu beantragt werden kann. Betroffene Jugendliche können daher während dieser Zeit auch noch keine vorgezogene Lenkberechtigung (bekannt als L17) beantragen und dürfen keine Ausbildungsfahrten absolvieren.

Weiters wird künftig bei jeder Antragstellung die Verkehrszuverlässigkeit und die gesundheitliche Eignung überprüft. Hier wirken sich behördlich aufliegende grobe Verfehlungen ebenfalls negativ aus. Eine verkehrspsychologische Stellungnahme kann angeordnet werden. Es gibt auch vereinzelt Fälle, die dadurch die Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung erst (weit) nach dem 18. Lebensjahr erreichen.

In einem Strafverfahren können strafbare Handlungen, wie das Herbeiführen besonders gefährlicher Situationen im Straßenverkehr, bis zu fünf Jahre lang berücksichtigt werden. Dies gilt auch für eventuelle Führerscheinentzüge. Ein rechtskräftiges Strafverfahren kann dazu führen, dass die Lenkberechtigung nach dem Führerscheinggesetz entzogen wird.

Ein schwerer Verstoß im Straßenverkehr (zum Beispiel Geschwindigkeitsübertretung über 20 km/h im Ortsgebiet oder über 40 km/h auf Freilandstraßen) zieht neben einer Nachschulung eine Probezeitverlängerung nach sich.

Gewisse Delikte werden als Vormerkdelikte gegen Risikolenker:innen erfasst. Bei wiederholten Verstößen kann es zu einem Führerscheinentzug kommen.



Sämtliche für den Straßenverkehr geltenden Regelungen betreffend Alkohol und Suchtgifte gelten natürlich auch für Jugendliche. Für Probezeit-Lenker:innen gelten hier besonders strenge Regelungen.

Die Mehrphasenausbildung festigt die Fahrfertigkeit durch 3.000 km Fahrpraxis, Perfektionsfahrten sowie Fahrsicherheitstraining und stärkt das Bewusstsein für Verkehrssicherheit.

Bewusstseinsbildung durch Kontrollen

Jugendlichen ist oft nicht bewusst, welche Auswirkungen ihr Verhalten in jungen Jahren für die

Zukunft hat. Eine Missachtung der Straßenverkehrsregeln zieht strenge rechtliche Konsequenzen nach sich. Jugendliche sollen sich keinesfalls zu diversen, auch teils stark in sozialen Medien verbreiteten, gefährlichen Verhaltensweisen hinreißen lassen. Es ist zu beobachten, dass gerade junge Mopedlenker:innen dazu gefährdet sind.

Wir als Verkehrsbehörde sehen es als unsere Aufgabe, gemeinsam mit der Polizei auch durch laufende Kontrollen die Verkehrssicherheit im Bezirk zu erhöhen.

VERKAUF VON ALKOHOL ÜBER AUTOMATEN UNTERSAGT

Die Ausschank und der Verkauf von alkoholischen Getränken außerhalb von Betriebsräumen durch Automaten ist in Österreich grundsätzlich verboten.

Das **Verbot** der Abgabe von alkoholischen Getränken durch Automaten beruht darauf, dass es gemäß § 114 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) verboten ist, **Alkohol an Jugendliche auszuschenken bzw. abzugeben**.

Aus diesem Grund ist die Abgabe von alkoholischen Getränken auf überwachbare Betriebsräume beschränkt, in denen die Gewerbetreibenden bzw. die im Betrieb beschäftigten Personen die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises verlangen müssen, um das Alter der Jugendlichen festzustellen.

Möglichkeit zum Identitätsnachweis - ID Austria

Als technisch wirksame Methode um das Verbot des § 114 GewO 1994 umzusetzen, muss ein zur Altersabfrage verwendetes System fälschungssicher sein. Es ist erforderlich, neben der Identität der Person auch die Echtheit und den Sperrstatus des Ausweisdokuments überprüfen zu können. Um sich online – mittels behördlich registrierter Handy-Signatur – auszuweisen, ist ein elektronisches Identifizierungssystem erforderlich (digitaler Identitätsnachweis).

Auf elektronischem Weg ist die Altersbestätigung bei Automaten daher nur mittels ID Austria möglich. Eine Alterskontrolle mittels Bankomatkarte reicht hierbei nicht aus.



© littlewolf1989 - stock.adobe.com



© BH Rohrbach / Brandstetter

VERPFLICHTENDE KASTRATION VON KATZEN MIT ZUGANG INS FREIE

Eine Information der Tierschutzombudsfrau Dr.ⁱⁿ Cornelia Rouha-Mülleder

Damit Katzen sich nicht ungewollt und unkontrolliert vermehren, ist es wichtig, diese zu kastrieren. Im bundesweit geltenden Tierschutzgesetz ist es daher vorgeschrieben, dass Katzen, die regelmäßigen Zugang ins Freie haben, von Tierärzt:innen kastriert werden müssen, sofern diese Tiere nicht zur Zucht verwendet werden. Dies gilt für weibliche als auch männliche Katzen gleichermaßen.

In Österreich leben schon viele verwilderte Hauskatzen, die nicht kastriert sind (sogenannte „Streuerkatzen“). Auch wenn viele dieser Streuerkatzen krank sind, vermehren sie sich stetig weiter, wodurch viel Tierleid entsteht. Zur nachhaltigen Reduktion der Anzahl an Streuerkatzen ist es wichtig, dass keine neuen unkastrierten Katzen hinzukommen. Die Kastration der eigenen Katze ist somit ein wesentlicher Beitrag zur Lösung der „Streuerkatzenproblematik“ und zum Tierschutz.

Empfohlen wird jedoch, alle Katzen mit einem Mikrochip zu kennzeichnen und in der Heimtierdatenbank registrieren zu lassen. Sollte eine gekennzeichnete und registrierte Katze entlaufen oder verletzt werden, kann sie so jederzeit rasch ihrer Halterin oder ihrem Halter zugeordnet und zurückgeführt werden.

Vorteile einer Kastration von Katzen:

Die Kastration von Katzen verhindert nicht nur die ungewollte Vermehrung, sie hat auch Vorteile für deren Gesundheit und das Verhalten der Tiere. Kastrierte Katzen streunen weniger herum und sind dadurch einem deutlich geringeren Risiko durch Verletzungen, den Straßenverkehr oder Infektionskrankheiten durch Kontakt mit anderen Tieren ausgesetzt. Außerdem sind die Tiere untereinander verträglicher. Ebenso entfällt in den allermeisten Fällen das übelriechende Markieren. Die Kastration von Katzen ist übrigens für die Tierärzt:innen eine Routineoperation, die häufig durchgeführt wird.



© BH Rohrbach / Furtmüller

Ausnahmen:

Von der verpflichtenden Kastration ausgenommen sind nur Zuchtkatzen, die mit Mikrochip gekennzeichnet und in der Heimtierdatenbank registriert sind und die Zucht bei der Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat gemeldet ist.

Fazit: Die Kastration von Katzen mit Zugang ins Freie ist in Österreich verpflichtend (Ausnahme: bei der Behörde gemeldete und in der Heimtierdatenbank registrierte Zuchtkatzen) und stellt einen wichtigen Beitrag zum aktiven Tierschutz dar. Sie erhöht die Lebenserwartung der Tiere und hat viele Vorteile für deren Gesundheit.

IN KÜRZE FÜR SIE ERKLÄRT...

Was versteht man unter den unterschiedlichen juristischen Begriffen und welche Auswirkungen haben sie auf die einzelne Person.

<p style="text-align: center;">Gesetze</p> <p>Gesetze sind generelle Rechtsnormen der Parlamente. Je nachdem, ob das Gesetz vom Bund oder vom Land beschlossen wird, unterscheidet man zwischen Bundes- und Landesgesetzen.</p> <p>Innerhalb dieser wird zwischen Verfassungsgesetzen und einfachen Gesetzen unterschieden. Verfassungsgesetze bilden die rechtliche Grundordnung unseres Staates und nehmen innerhalb der österreichischen Rechtsordnung eine besondere Stellung ein. Für die Änderung eines Verfassungsgesetzes braucht man die Zustimmung von zwei Drittel der Parlamentsmitglieder. Damit Gesetze gültig werden, müssen sie kundgemacht werden.</p>	<p style="text-align: center;">Verordnungen</p> <p>Verordnungen sind generelle Rechtsakte von Verwaltungsbehörden, die sich an einen allgemeinen Personenkreis richten. Sie begründen genauso wie Gesetze Rechte und Pflichten für die Bevölkerung.</p> <p>Verordnungen dürfen – abgesehen von ein paar wenigen Ausnahmen – nur auf Grundlage von Gesetzen erlassen werden. Auch sie müssen kundgemacht werden.</p> <p>(Beispiel: Oö. Jagdverordnung 2024)</p>	<p style="text-align: center;">Bescheid</p> <p>Bescheide sind individuell-konkrete Rechtsnormen von Verwaltungsbehörden. Sie richten sich an eine oder an mehrere namentlich bestimmte Personen (= Bescheidadressat:innen) und regeln bestimmte Sachverhalte.</p> <p>Um Rechtswirkungen entfalten zu können, müssen sie den Bescheidadressat:innen bekannt gegeben, also zugestellt werden.</p> <p>(Beispiele: Bescheid über die Entziehung der Lenkberechtigung, Betriebsanlagengenehmigung, usw.)</p>
<p style="text-align: center;">Erlass</p> <p>Ein Erlass ist eine interne Verwaltungsvorschrift, die von einer übergeordneten an eine nachgeordnete Behörde oder an Bedienstete einer solchen ergeht und deren Organisation und Handeln näher bestimmt.</p> <p>(Beispiel: Erlass der übergeordneten Dienstbehörde zur Dienstzeitregelung)</p>	<p style="text-align: center;">EU-Richtlinien</p> <p>EU-Richtlinien sind Rechtsakte der Europäischen Union, die sich an die Mitgliedstaaten richten. Sie haben keine unmittelbare Rechtswirkung auf die Bevölkerung. Damit eine EU-Richtlinie im Staat gültig wird, muss sie durch ein nationales Gesetz umgesetzt werden.</p> <p>Die einzelne Person kann sich grundsätzlich nicht auf Richtlinienbestimmungen berufen.</p>	<p style="text-align: center;">EU-Verordnungen</p> <p>EU-Verordnungen sind ebenfalls Rechtsakte der EU. Im Gegensatz zu EU-Richtlinien sind sie in jedem Mitgliedstaat unmittelbar anwendbar und müssen nicht national umgesetzt werden.</p>

SCHULSOZIALARBEIT IM BEZIRK ROHRBACH



In 14 Schulen im Bezirk Rohrbach sind die Schulsozialarbeiter:innen der Kinder- und Jugendhilfe Rohrbach regelmäßig zu fix vereinbarten Zeiten vor Ort und bieten ihre Hilfe für Kinder, Jugendliche, Eltern und Lehrer:innen an. Sie leisten durch Gesprächsangebote, Vernetzungsarbeit und Vermittlung zu anderen Hilfseinrichtungen präventive soziale Arbeit. Außerdem unterstützen sie Kinder und Jugendliche beim Umgang mit Herausforderungen.

Was ist SuSA?

SuSA ist sowohl ein Angebot für Kinder, die Sorgen haben als auch ein Angebot für Eltern und Lehrer:innen, die sich Sorgen um ein Kind machen.

Die Schulsozialarbeiter:innen suchen gemeinsam mit dem Kind und seiner Familie nach Lösungen. Ziel ist, das Familiensystem und das Kind so zu unterstützen, dass langfristig eine Besserung für das Kind und in weiterer Folge auch für die Schule erreicht wird.

Wie kann mein Kind Kontakt zur SuSA herstellen?

In einigen Schulen im Bezirk Rohrbach – den sogenannten Präsenzschiulen – sind die Schulsozialarbeiter:innen einmal in der Woche vor Ort und bieten Kindern und Lehrer:innen die Möglichkeit, sich mit Sorgen, Unsicherheiten und Ängsten an sie zu wenden. In den Präsenzschiulen gibt es eigene Postkästen, in denen Kinder Nachrichten an die SuSA's übermitteln und so den ersten Kontakt zu ihnen herstellen können. Aber nicht nur in der Schule selber, sondern auch über Handy oder über E-mail sind die Schulsozialarbeiter:innen erreichbar.

Was passiert bei SuSA genau?

Durch Gespräche mit den Kindern bieten die Schulsozialarbeiter:innen diesen die Möglichkeit sich mitzuteilen. Je nach ihren individuellen Anliegen und Sorgen wird angestrebt, jedes Kind gezielt zu stärken. Dies kann dadurch geschehen, gemeinsam Lösungen für konkrete Probleme zu finden, den Blickwinkel auf bestimmte Situationen zu erweitern oder einfach den Kindern ein offenes Ohr für persönliche Themen zu schenken. Bei Bedarf werden auch die Eltern miteinbezogen.

Auch Eltern haben die Möglichkeit, sich eigenständig mit ihren Sorgen an die Schulsozialarbeiter:innen zu wenden. Hier können die SuSA's Hilfestellung durch Beratung, Informationen und Vermittlung zu anderen Hilfseinrichtungen geben.

SCHULSOZIALARBEIT IM BEZIRK ROHRBACH



Daniela Kroiß

Telefon: 0664/6007269432

E-mail: daniela.kroiss@ooe.gv.at

VS Haslach:	MO	10.00 Uhr bis 11.30 Uhr
VS St. Martin:	DI	08.30 Uhr bis 10.00 Uhr
MS St. Martin:	DI	10.30 Uhr bis 12.30 Uhr



Thomas Holsteiner

Telefon: 0664/6007269435

E-mail: thomas.holsteiner@ooe.gv.at

VS Putzleinsdorf:	MO	08.00 Uhr bis 09.30 Uhr
VS Ulrichsberg:	MO	10.00 Uhr bis 11.30 Uhr
MS Ulrichsberg:	DI	08.00 Uhr bis 10.00 Uhr
VS Klaffer:	DI	10.15 Uhr bis 12.30 Uhr
VS Aigen-Schlägl:	DO	08.00 Uhr bis 09.30 Uhr
MS Haslach:	DO	10.00 Uhr bis 12.30 Uhr



Gerald Schimböck

Telefon: 0664/6007269431

E-mail: gerald.schimboeck@ooe.gv.at

MS Neufelden	DI	07.45 Uhr bis 09.30 Uhr
SZ Rohrbach:	DI	10.00 Uhr bis 11.30 Uhr
SZ Rohrbach:	DO	07.45 Uhr bis 09.45 Uhr
MS St. Peter:	DO	10.15 Uhr bis 12:15 Uhr
MS Lembach	DO	12.45 Uhr bis 14.45 Uhr

NEUER JURISTISCHER REFERENT IN DER SICHERHEITSABTEILUNG

Nach dem Wechsel von Mag. Alexander Walchshofer in die Anlagen- und Gewerbeabteilung hat Mag. Philipp Eibensteiner seinen Dienst in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach angetreten.

Der gelernte KFZ-Techniker und ausgebildete Polizist absolvierte nebenberuflich im zweiten Bildungsweg das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Johannes Kepler Universität Linz.

Während dieser Zeit war er mehrere Jahre als Polizist in Wien-Ottakring und Linz sowie als Referent im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl tätig.

Nach Abschluss des Jus-Studiums wechselte er in den Landesdienst und begann seine Laufbahn als Ausbildungsjurist in der Direktion Inneres und Kommunales im Bereich Gemeindeaufsicht. In weiterer Folge wurde er dem damaligen Sozial- und Integrationslandesrat Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer als Referent für die Agenden Integration und Grundversorgung zugeteilt. Diese Tätigkeit übte er auch noch kurze Zeit unter dem aktuellen Integrationslandesrat Dr. Christian Dörfel aus, bevor er mit Jänner 2025 seinen Dienst als Juristischer Referent mit Führungsfunktion in der Verkehrs- und Sicherheitsabteilung an der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach begann.

Zu seinen Hauptaufgaben zählen das Durchführen von Administrativ- und Strafverfahren im Bereich Sicherheits- und Polizeirecht. Er übernahm auch die Leitung dieses Aufgabenbereichs und jene des Vollzugs.



© Land OÖ / Max Mayrhofer

Philipp Eibensteiner lebt mit seiner Lebensgefährtin in Freistadt und hat einen kleinen Sohn.

EIN LEHRLING DER BH ROHRBACH STELLT SICH VOR



Mein Name ist Elena Fuchs, ich bin 17 Jahre alt und wohne in Altenfelden. Ich habe am 02. September 2024 meine Lehre zur Bürokauffrau bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach begonnen und habe seitdem schon sehr viele tolle und positive Erfahrungen machen dürfen.

Die Arbeit in den verschiedenen Abteilungen, die ich bereits durchlaufen habe, macht mir sehr viel Spaß. Die Kolleginnen und Kollegen, die ich bisher kennenlernen durfte, sind alle sehr nett und aufgeschlossen.

In meiner Freizeit lese und schreibe ich gerne Bücher, liebe es zu fotografieren, gehe gerne ins Theater und verbringe viel Zeit mit meinem Hund. Ich freue mich auf die weitere Lehrzeit und bin gespannt darauf Neues zu lernen.

© Privat

ERSTMALS IM BEZIRK - PFLEGELEHRE STARTET IM SEPTEMBER

Im Bezirk Rohrbach beginnt ein neues Kapitel in der Pflegeausbildung! Ab September startet die Pflegelehre, ein zukunftsweisender Ausbildungsweg, der junge Menschen auf die verantwortungsvolle Tätigkeit als Pflege(fach)assistent:innen vorbereitet.

Im Bezirksalten- und Pflegeheim Lembach haben drei Jugendliche die Möglichkeit, ihre Ausbildung als Lehrling „Pflege(fach)assistent“ zu starten. Die Lehrzeit beträgt je nach Ausbildung drei Jahre für die Pflegeassistent (PA) oder vier Jahre für die Pflegefachassistent (PFA). Dabei lernen sie nicht nur die theoretischen Grundlagen der Pflege, sondern sammeln auch wertvolle praktische Erfahrungen im Umgang mit Patient:innen. **Pflegeassistenten** helfen pflegebedürftigen Menschen bei der Reinigung und Körperpflege, beim Essen oder bei der Bewegung. Sie führen auch standardisierte Untersuchungen durch. **Pflegefachassistenten** dürfen darüber hinaus bestimmte Tätigkeiten und Untersuchungen eigenverantwortlich durchführen.

Die Pflegelehre bietet eine ideale Möglichkeit für Jugendliche, die gerne mit Menschen arbeiten und Interesse an der Gesundheits- und Sozialbranche haben. Sie kombiniert Praxis und Theorie, fördert Eigenverantwortung und garantiert beste Berufsaussichten in einem wachsenden Berufsfeld.

Du hast Freude daran, anderen zu helfen, und möchtest Teil dieser wichtigen Arbeit werden? Dann bewirb dich jetzt und sichere dir deinen Platz in der Pflegelehre! Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Bewerbung findest du auf www.shvro.at.

Sei dabei – pflege deine Zukunft!

Eckdaten:

Lehrberuf und Lehrzeit:

- Pflegeassistent: 3 Jahre
- Pflegefachassistent: 4 Jahre

Lehrlingsentschädigung

- 1. Lehrjahr: € 1.013,30
- 2. Lehrjahr: € 1.288,00
- 3. Lehrjahr: € 1.531,50
- 4. Lehrjahr: € 2.002,00

Die Ausbildung erfolgt zu ca.

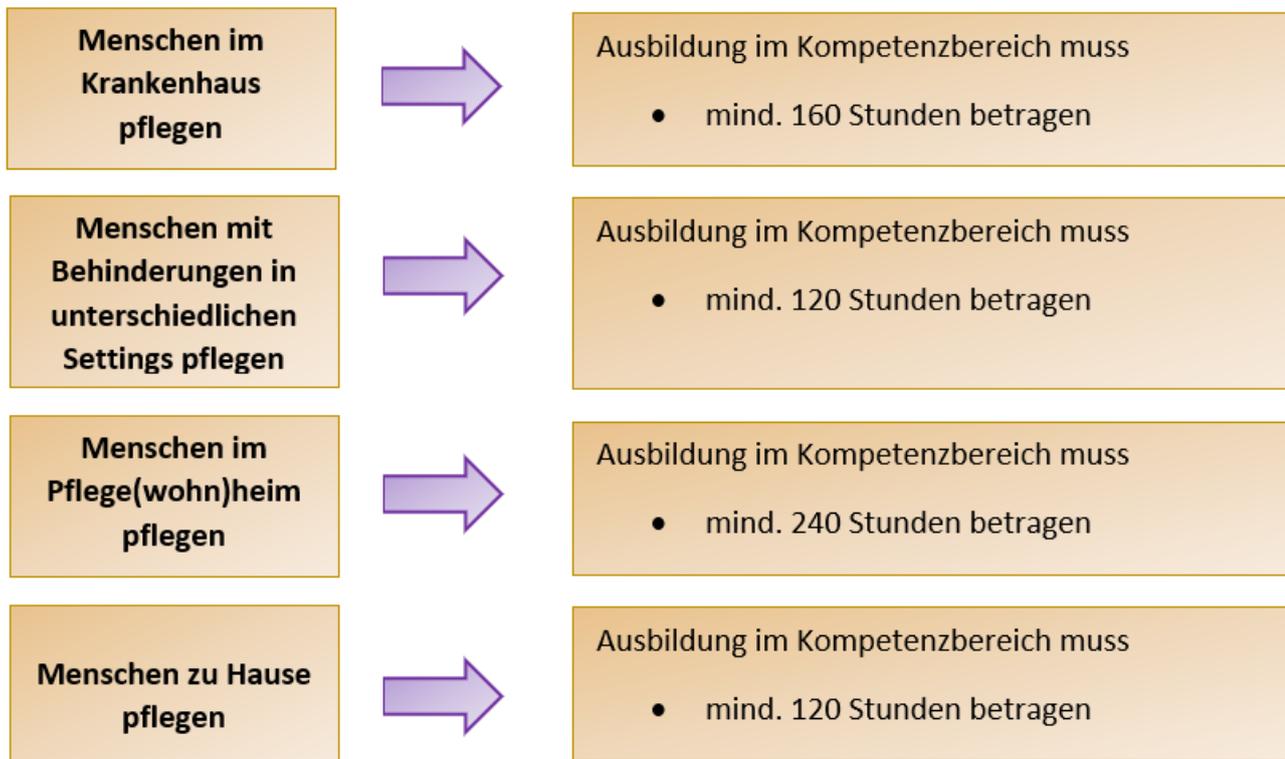
- 80 % im Lehrbetrieb bzw. Praktika
- 20 % in der Berufsschule

Schutzbestimmungen und Ausbildungsgrundsätze

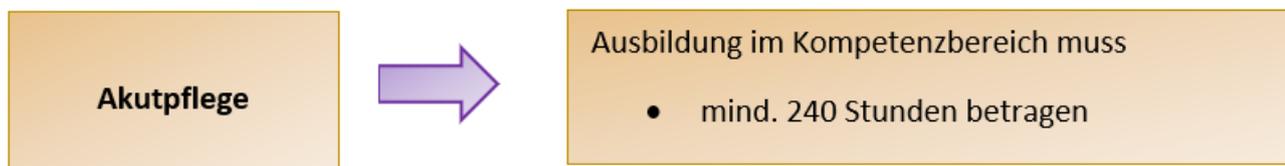
Sofern Lehrlinge das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können medizinisch-pflegerische Maßnahmen nur in Form von Simulationen durchgeführt werden.



Kompetenzerwerb im Rahmen der Ausbildung (Praktika)



Bei Pflegefachassistenz im 4. Lehrjahr



Lehrabschlussprüfung

Die Lehrabschlussprüfung (LAP) ist vor einer Prüfungskommission abzulegen. Die LAP gliedert sich in eine theoretische und eine praktische Prüfung. Die theoretische Prüfung entfällt gemäß §23 Abs. 8 Berufsausbildungsgesetz, wenn die Berufsschule positiv abgeschlossen wurde. Nach erfolgreicher Ablegung der LAP Pflegefachassistenz kann der Lehrling darüber hinaus auch eine Teilprüfung zur Berufsreifeprüfung ablegen.

DERZEITIGES ANGEBOT DER SOZIALBERATUNGSSTELLE – UNTERSTÜTZUNG IN SCHWIERIGEN LEBENSLAGEN

Die Sozialberatungsstelle (SBS) bietet Hilfestellungen für Menschen, die mit verschiedenen sozialen, gesundheitlichen und finanziellen Herausforderungen konfrontiert sind. Die Beratung richtet sich an Betroffene sowie deren Angehörige. Die SBS bietet eine umfassende Unterstützung in unterschiedlichen Bereichen.

Beratung bei Pflege- und Betreuungsthemen

Beratung zu allen Fragen rund um Pflege und Betreuung, zB.: Organisation von Hilfsangeboten im eigenen Zuhause bzw. Hilfestellung bei der Auswahl geeigneter Pflegeeinrichtungen.

Hilfestellung bei Anträgen und Pflegegeldfragen

Die Beantragung von Pflegegeld und anderen Leistungen kann oft mit bürokratischen Hürden verbunden sein. Die SBS bietet Hilfestellung bei der Antragstellung sowie Unterstützung bei der Klärung von Pflegegeldfragen und möglichen Klagen.

Koordination und Vermittlung regionaler Angebote

Die SBS stellt eine wichtige Schnittstelle zwischen den Betroffenen und den verfügbaren regionalen Angeboten dar. Sie koordiniert und vermittelt passende Unterstützung, sei es durch Pflegeeinrichtungen, mobile Dienste oder soziale Einrichtungen.

Information, Beratung und Orientierung in schwierigen Lebenssituationen

Lebenskrisen und schwierige Lebensphasen erfordern oft Unterstützung. Die SBS bietet Orientierung und Beratung, damit Betroffene in Zeiten der Unsicherheit nicht allein dastehen.

Unterstützung für pflegende Angehörige

Pflegende Angehörige stehen oft vor enormen Herausforderungen. Die SBS bietet praktische Hilfe und Unterstützung, um den Pflegealltag besser bewältigen zu können.

Psycho-soziale Unterstützung / Beratung

Die emotionalen Belastungen, die mit Pflege und Betreuung einhergehen, sind nicht zu unterschätzen. Die SBS bietet psycho-soziale Unterstützung und Beratung, um den Betroffenen sowie ihren Angehörigen durch schwierige Zeiten zu helfen.

Klärung bei Fragen der Erwachsenenvertretung

Die SBS unterstützt bei der Klärung von rechtlichen Fragen bietet Hilfe, wenn es darum geht, gesetzliche Vertretungen zu regeln.

Verwahrlosung und drohender Wohnungsverlust

Ein weiteres Angebot der SBS ist die Unterstützung von Menschen, die von Verwahrlosung bedroht sind oder deren Wohnung in Gefahr ist. Hier wird geholfen, Lösungen zu finden, die eine drohende Obdachlosigkeit abwenden.

Hilfe bei finanziellen Notlagen

Die SBS steht auch in finanziellen Notlagen zur Seite. Sie bietet Unterstützung, um dringende finanzielle Probleme zu lösen und vermittelt bei Bedarf weitere Hilfsangebote.

Heimanträge Dauerpflege (DP) / Kurzzeitpflege (KZP) Info über Kosten und Pensionsteilung

Für alle Fragen zu Heimanträgen für Pflegeeinrichtungen (KZP / DP) bietet die SBS umfassende Informationen über die damit verbundenen Kosten und die Möglichkeit der Pensionsteilung.

Hausbesuche möglich

Wenn es den Betroffenen aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen oder anderer Gründe schwerfällt, die Beratungsstelle aufzusuchen, bietet die SBS auch Hausbesuche an. So wird gewährleistet, dass alle Menschen die Unterstützung benötigen, diese auch erhalten können.

Die SBS ist somit ein verlässlicher Partner in schwierigen Lebenslagen und sorgt dafür, dass niemand mit seinen Problemen allein bleibt. Wer Unterstützung benötigt, kann sich jederzeit an die SBS wenden und auf eine kompetente, einfühlsame und kostenlose Beratung und Hilfe zählen.

**Für weitere Informationen oder bei
Fragen stehen Ihnen die
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des Sozialhilfeverbandes gerne zur
Verfügung
(Tel. 07289/8851-69323).**

www.shvro.at

SOZIALHILFEVERBAND ROHRBACH BEGEISTERT SCHÜLER:INNEN BEIM BUSINESS DAY

Der Sozialhilfeverband (SHV) Rohrbach präsentierte sich mit einem Werbestand beim Business Day im Centro Rohrbach und informierte zahlreiche interessierte Schüler:innen über die vielfältigen Ausbildungsmöglichkeiten in der Pflege.

Besonderes Interesse zeigten die Jugendlichen an den Berufsmöglichkeiten in den sechs Alten- und Pflegeheimen des SHV Rohrbach sowie in der Geschäftsstelle. Die neue Pflegelehre, die ab September im Bezirksamts- und Pflegeheim (BAPH) Lembach angeboten wird, stieß dabei auf besonders großes Interesse.

Für die Schüler:innen bot der Vormittag eine wertvolle Gelegenheit, mehr über die abwechslungsreichen Berufsbilder in der Pflege zu erfahren und mögliche

Zukunftsperspektiven kennenzulernen. Der SHV Rohrbach freute sich über das rege Interesse und die vielen spannenden Gespräche.



© SHV Rohrbach

NEUER LEHRLING IN DER SHV-GESCHÄFTSSTELLE



© privat

Mein Name ist Lisa Pils, ich bin 19 Jahre alt und komme aus Rohrbach-Berg. Seit dem 2. Jänner 2025 bin ich als Lehrling beim Sozialhilfeverband Rohrbach tätig und absolviere hier meine Ausbildung zur Bürokauffrau.

Bevor ich meine Lehre beim SHV begann, war ich als Lehrling im Einzelhandel bei der Firma Müller in Rohrbach-Berg beschäftigt. Doch ich wollte eine neue Richtung einschlagen und freue mich sehr, nun Teil des Teams beim SHV zu sein. In den ersten Wochen meiner Ausbildung konnte ich bereits viele neue Erfahrungen sammeln und wertvolle Einblicke in die Abläufe im Büro gewinnen. Besonders schätze ich das angenehme Arbeitsklima und die Unterstützung meines Teams.

In meiner Freizeit verbringe ich gerne Zeit mit meinen Freunden und genieße es, neue Dinge zu lernen. Ich bin gespannt auf die kommenden Jahre und freue mich auf die weitere Zeit beim SHV.

BERATUNG UND TERMINE

Betriebsanlagen-Beratungstage

Dieses für Unternehmerinnen und Unternehmer angebotene Service soll Fragen und eventuelle Probleme bei Errichtungen, Änderungen und dem Betrieb von gewerblichen Anlagen klären.

Bei dieser Beratung sind eine Behördenvertreterin sowie gewerbetechnische Sachverständige und ein/e Vertreter/in des Arbeitsinspektorates anwesend.

Termine:

April: 22.04.2025
Mai: 05.05.2025 19.05.2025
Juni: 02.06.2025 16.06.2025 30.06.2025

jeweils von 08:15 Uhr bis 12:00 Uhr in der BH Rohrbach

Terminvereinbarung unter 07289/8851-69401

Naturschutz-Beratungstage

für geplante Vorhaben im Grünland bzw. im Nahbereich von Gewässern.

Termine:

14.05.2025
10.09.2025
01.10.2025

Terminvereinbarung unter 07289/8851-69413

Grundverkehrssitzungen

Termine:

24.04.2025 05.06.2025 10.07.2025
11.09.2025 16.10.2025 04.12.2025

Terminvereinbarung unter 07289/8851-69518

Termine für **Eltern-/ Mutterberatung** sowie **Baby- und Stillgruppen** finden Sie auf unserer Website.

Sozialberatung

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Dienstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Telefon: 07289/8851-69318, -69344, oder 0660/3409526, 0660/3409527

HINWEIS

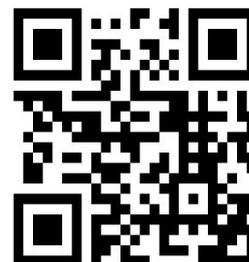
Unsere Kundenzeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr

Dienstag von 07:30 bis 17:00 Uhr

Um telefonische Terminvereinbarung wird ersucht!

Alle aktuellen Termine finden Sie auf unserer Website
www.bh-rohrbach.gv.at



ID Austria - Verlängerung notwendig

Die ID Austria ist ab Ausstellung durch eine Registrierungsbehörde für fünf Jahre gültig. Sie muss vor Ablauf dieser fünf Jahre verlängert werden, sonst ist eine neuerliche Registrierung bei einer Registrierungsbehörde notwendig.

Unter „[ID Austria verlängern](#)“ können Sie die Gültigkeitsdauer einsehen und um weitere fünf Jahre verlängern. Bei der Verlängerung bleiben alle signierten Dokumente gültig.

Wenn die Verlängerung nicht funktioniert oder andere Fragen auftauchen, steht die Bürgerservicestelle der BH Rohrbach als Registrierungsbehörde gerne zur Verfügung.